



# Stadt Steinbach-Hallenberg

— Staatlich anerkannter Erholungsort im Thüringer Wald —

Stadtverwaltung • Rathausplatz 2 • 98587 Steinbach-Hallenberg

Telefon 036847 / 380 0 • Telefax 036847 / 380 10

E-Mail: [stadt@steinbach-hallenberg.de](mailto:stadt@steinbach-hallenberg.de)

[www.steinbach-hallenberg.de](http://www.steinbach-hallenberg.de)

**Dienststelle:** Steinbach-Hallenberg

**Amt/Sachgebiet:** Ordnungsamt

**Bearbeiter:** Fr. Walther

**Durchwahl:** 036847 / 380 - 46

**E-Mail:** [ordnungsamt@steinbach-hallenberg.de](mailto:ordnungsamt@steinbach-hallenberg.de)

**Kürzel:** mw

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

364.58 / 096509

02.09.2024

## Allgemeinverfügung der Stadt Steinbach-Hallenberg zur Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern auf Privatflächen nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG)

In o.g. Angelegenheit erlässt die Stadt Steinbach-Hallenberg folgende

### Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung ist an alle Grundstückseigentümer der in der Anlage 1 aufgelisteten Grundstücksflächen gerichtet.
2. Der auf dem in Nr. 1 genannten Gebiet befindliche Befallsherd des *Ips typographus* (Buchdrucker oder auch Großer achtzähliger Fichtenborgenkäfer) ist zu beseitigen. Gleiches gilt für sonstiges bruttaugliches Material, z.B. Kronenreste.

Insbesondere durch:

- a) Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer.
  - b) Entrindung und Entseuchung der Rinde abhängig vom Entwicklungsstand der Käferbrut, bevorzugt durch Abtransport, Häckseln, Verbrennen, Verbringen in Plastetaschen oder Kompostieren
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg als bekanntgegeben und gilt bis einschließlich 31.12.2024. Die Bekanntgabe erfolgt außerdem auf der Webseite der Stadt Steinbach-Hallenberg unter [www.steinbach-hallenberg.de](http://www.steinbach-hallenberg.de).

4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## Gründe

### I.

Auf den in Anlage 1 aufgeführten Grundstücken wurde eine Gefahr durch drohende Übervermehrung des *Ips typographus* (Buchdrucker oder auch Großer achtzähliger Fichtenborkenkäfer) festgestellt. Die Befallsmenge beläuft sich vorläufig auf insgesamt ca. 70 fm.

Die Grundstücke fallen nicht unter das Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG).

### II.

Die Stadt Steinbach-Hallenberg als zuständige Behörde ist gemäß §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4 Abs. 3 und 5 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) als Ordnungsbehörde für den Vollzug und damit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Eine vorherige Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nicht durchgeführt. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere bei Erlass einer Allgemeinverfügung, nicht geboten ist. Die Entscheidung über eine Anhörung steht somit im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Von einer Anhörung konnte im konkreten Fall abgesehen werden, da in Anbetracht der Gefahren für die umliegenden Privatgrundstücke sowie Wälder in den genannten Gebieten durch eine Massenvermehrung von Forstschädlingen eine vorherige Anhörung aller Adressaten bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung nicht durchführbar ist, um eine schnelle Erfassung und Bekämpfung von Befallsherden zu gewährleisten.

Auf den in Anlage 1 genannten Waldgrundstücken wurde ein erheblicher Befall des aufstockenden Bestandes durch den Buchdrucker festgestellt. Der Buchdrucker ist in unseren gemäßigten Breiten der gefährlichste Borkenkäfer und Forstschädling. Er ist ein zur Massenvermehrung neigendes Insekt, das Forstökosysteme schädigt, indem er sich in die Rinde bohrt, um seine Larven abzusetzen. Die Larven des Buchdruckers zerstören das lebenswichtige Bastgewebe des befallenen Baumes, was innerhalb kurzer Zeit zu dessen Absterben führen kann, wenn er nicht frühzeitig bekämpft wird.

Käferbäume stellen demnach eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach § 54 Ordnungsbehördengesetz (OBG) dar.

Unter den jetzt vorherrschenden günstigen Bedingungen vermehren sie sich sprunghaft und die exponentiell anwachsende Population kann Fichtenbestände flächig zum Absterben bringen. Bei einer Massenvermehrung kann die Population allein durch natürliche Feinde nicht nennenswert verringert werden. Dies macht ein menschliches Eingreifen erforderlich, um die Ausbreitung auf ein Minimum zu reduzieren und den Bestand zu erhalten. Letztendlich dient die Bekämpfung auch der Minimierung der wirtschaftlichen Schäden von Wald- und Privatflächenbesitzern, die bereits betroffen sind oder bei Nichteinschreiten dann Betroffene werden. Hierfür steht von vornherein nur ein kurzes Zeitfenster zum Handeln zur Verfügung, an das sich je nach Stadium des Bekanntwerdens die Fristsetzung zur Umsetzung der

angeordneten Maßnahme zu orientieren hat. Um die Gefahr weiterer Schädigung von Rechtsgütern abzuwenden, ist nun der Erlass dieser Allgemeinverfügung geboten, da gefahrabwehrende Handlungen der Grundstückseigentümer bisher nicht vollzogen wurden.

Die Anordnung nach Ziffer 2 beruht auf § 5 OBG, wonach die Ordnungsbehörden notwendige Maßnahmen treffen können, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die Anordnung ist erforderlich, um - notfalls mit Verwaltungszwangsmaßnahmen - das Interesse an der Erhaltung des umliegenden Fichtenbestandes auf Wald- und Privatflächen durchzusetzen.

Die Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer ist geeignet und erforderlich, da so eine weitere Verbreitung des Käferbefalls und eine Massenvermehrung verhindert werden kann. Die Entrindung und Entseuchung der Rinde in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand der Käferbrut ist als Alternative geeignet, da durch die Entrindung den Nadelholzborkenkäfern die Brutmöglichkeit entzogen wird. Auch die Entfernung von weiterem bruttauglichem Material, wie zum Beispiel Kronenreste, etc. verfolgt den gleichen Zweck und dient damit der Verhinderung der Massenvermehrung der Forstschädlinge.

Die Bekanntgabe wird gemäß § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG auf den auf die Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt.

Der Befristung der Allgemeinverfügung liegen § 36 Abs. 23 Nr. 1 i. V. m. § 43 Abs. 2 ThürVwVfG zugrunde. Ab November ist witterungsbedingt von einem Rückgang der aktuellen Gefährdung auszugehen, da bei Tagestemperaturen unter 16 Grad kaum mit Neubefall durch Borkenkäfer zurechnen ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziffer 4 des Tenors stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dient einer rechtzeitigen und effektiven Schädlingsbekämpfung. Sie ist anzuordnen, wenn das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung (Vollzugsinteresse) das Privatinteresse an der Aussetzung der Vollziehung (Suspensivinteresse) überwiegt. Das öffentliche Interesse an der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des gebietstypisch vorherrschenden Fichtenbestandes durch Bekämpfung einer gefahrdrohenden Übervermehrung von Forstschadinsekten sowie Vorbeugung der weiteren Verbreitung wiegt vorliegend höher als das Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Anordnung. Anderenfalls droht die Gefahrenlage zu einem Ausmaß zu eskalieren, das nur mit erhöhtem Aufwand zu kontrollieren ist und schwerwiegende Nachteile für Rechtsgüter Dritter nach sich zieht. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung von Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

## Hinweise

1. Gemäß S 41 Abs. 4 S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Wird die angeordnete Bekämpfung des Käferbefalls nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderliche Maßnahme zwangsweise durchsetzen. Sie kann die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen dann auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen lassen. Zudem ist die zuständige Behörde gemäß § 54 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) berechtigt, Ersatzvornahmen ohne gesonderte vorherige Androhung vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug gegeben ist.
3. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.
4. Für Fragen stehen als Ansprechpartner die Mitarbeiter des städtischen Ordnungsamtes zur Verfügung.



Böttcher  
Bürgermeister

## Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m <sup>2</sup>	Befallsmenge in fm (ca)
Steinbach-Hallenberg	Steinbach-Hallenberg	10	24	5.520,00	50
Steinbach-Hallenberg	Steinbach-Hallenberg	10	49/2	1.598,00	10
Steinbach-Hallenberg	Steinbach-Hallenberg	10	47	1.854,00	10